

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

**Nr. 91** SV/HP

**APRIL 2016**

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Orientierungshilfe für Flüchtlinge online
  2. Leitfaden für die erfolgreiche Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen
  3. Vorsicht Falle: Renten sind nicht steuerfrei
  4. Im schlimmsten Fall erbt der Staat
  5. Pflegekosten von der Steuer absetzen
  6. „Weender Engel“ suchen ehrenamtliche Mitarbeiter
  7. Patientensicherheit
  8. Prävention
  9. Aus LBV wird wieder NLBV
- 

#### **1. Orientierungshilfe für Flüchtlinge online**

Die Orientierungshilfe richtet sich an Besucher, Geflüchtete und zukünftige Bürger Deutschlands. Sie dient der Orientierung in der ersten Zeit des Aufenthaltes und richtet sich speziell an Geflüchtete, die noch nicht an staatlichen Integrations- und Deutschkursen teilnehmen können.

Der Zweck der Orientierungshilfe, des „Refugee Guide“, ist die Vermittlung nützlicher Informationen. Die Einbindung von Geflüchteten beim Entwurf des Guides war von großer Bedeutung. Er wurde in enger Zusammenarbeit mit Menschen aus verschiedenen Ländern unter anderem aus Syrien, Afghanistan, Sudan, Ägypten, Pakistan, Palästina und anderen Ländern verfasst sowie mit Menschen, die kürzlich nach Deutschland immigriert sind.

ProAsyl hat den vorliegenden Inhalt auf Basis der englischen Version für einwandfrei befunden.

Der teilweise bebilderte Ratgeber ist in mehreren Sprachen erhältlich, online und mit der Möglichkeit ihn auszudrucken.

Quelle: [www.refugeeguide.de](http://www.refugeeguide.de)

---

#### **2. Leitfaden für die erfolgreiche Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen**

Eine neue Publikation vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend heißt:

**„Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen als Gestaltungsaufgabe. Ein Leitfaden für**

## die Praxis“.

Im Freiwilligenmanagement wird in Leitfäden und Handbüchern betont, wie wichtig es ist, Haupt- und Ehrenamtliche für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. Konkrete Hinweise gibt es wenige. Der Leitfaden ist knapp gefasst. Er ist kein Rezeptbuch sondern orientiert sich an Situationen aus der Praxis.

Quelle: [www.freiwilligenserver.de](http://www.freiwilligenserver.de)

---

### 3. **Vorsicht Falle: Renten sind nicht steuerfrei**

Wenn jahrelang keine Einkommensteuererklärungen abgegeben, entsprechend auch keine Vorauszahlungen geleistet werden und das Finanzamt eine vorhandene Steuerschuld einfordert, werden alle Zahlungen aus mehreren Jahren fällig und dies mit einer Verzinsung von rund 6 Prozent p.a. – was viele steuerpflichtige Rentner vor ein finanzielles Problem stellen kann.

Die Nachzahlung muss innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids erfolgen!

Der Fiskus kennt in dieser Angelegenheit kein Pardon. Stundung oder Ratenzahlung ist nicht vorgesehen, im Extremfall muss ein Kredit aufgenommen werden.

Für Rentner ist daher wichtig zu wissen: Sobald das zu versteuernde Einkommen 8.472 € (für Ledige) und 16.944€ (bei Zusammenveranlagung) übersteigt, fällt Einkommensteuer an, es muss also eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden!

Entscheidend ist die Gesamthöhe des zu versteuernden Einkommens. Dazu zählt zum einen der steuerpflichtige Teil der Rente. Er hängt (seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes ab 2005) vom Zeitpunkt des Rentenbeginns ab, steigt jährlich und wird im Jahr 2040 bei 100 Prozent liegen.

Zum zu versteuernden Einkommen zählen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit sowie Kapitaleinkünfte, die nicht der Abgeltungssteuer unterliegen.

Rentner können zum Ausgleich, wie jeder Steuerpflichtige, entsprechende steuermindernde Aufwendungen geltend machen, insbesondere Werbungskosten und Sonderausgaben.

Die Regelungen zur Rentenbesteuerung gelten grundsätzlich auch für Rentner, die im Ausland leben und eine staatliche Rente aus Deutschland beziehen.

Dass die Rentenbesteuerung alles andere als ein Randthema ist, zeigt ein Blick auf die Zahlen:

- Ungefähr 70 000 Rentner müssen in diesem Jahr erstmalig Einkommensteuer zahlen, weil der Grundfreibetrag weniger stark angehoben wird, als es der Rentenerhöhung entsprechen würde.

Dem Fiskus bringt die Rentenerhöhung insgesamt 310 Mio. € Steuern ein.

Quelle: VDI Nachrichten

---

### 4. **Im schlimmsten Fall erbt der Staat**

Die Notarkammer Celle, der auch die Notare aus Stadt und Landkreis Lüneburg angehören informierte über die - Rechte nicht ehelicher Lebensgemeinschaften - .

Stirbt ein Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, so gehört der Überlebende nicht zu den gesetzlichen Erben.

Gibt es kein Testament, erben zuerst die leiblichen Kinder des Verstorbenen. Eventuell gibt es sogar noch einen Ehepartner, von dem man schon lange getrennt lebte.

Ist die Scheidung noch nicht eingereicht und dem anderen Ehegatten zugestellt, ist der Ehepartner gesetzlicher Erbe und hat im Falle einer testamentarischen Enterbung Anspruch auf einen Pflichtteil.

War der Verstorbene kinderlos, erben ersatzweise die Geschwister oder Großeltern oder sogar noch fernere Verwandte. Im schlimmsten Fall fallen das Vermögen und somit auch ein Teil der Immobilie an den Staat.

Haben beide Lebenspartner eine Immobilie gemeinsam finanziert und ist nur eine Person als Eigentümer eingetragen, so sollte mit dem Notar für den Todesfall erörtert werden, wie der nicht eingetragene Partner vor einer Benachteiligung geschützt werden kann. Andernfalls drohen lange und kostenaufwendige Gerichtsverfahren.

Paare, die in einer „Wilden Ehe“ leben sollten vorsorgen, um Streitigkeiten mit den Kindern und dem überlebenden Lebenspartner aus dem Wege zu gehen. Sie können mit einem gemeinsamen Testament oder Erbvertrag, durch Vermächtnisse oder eine vermächtnisweise Übertragung von Wohneigentum ihren Nachlass regeln, zum Beispiel durch eine Eintragung von lebenslangen Wohnrechten über den Tod des jeweiligen (Mit-)Eigentümers hinaus.

Unter versorgungs- und erbschaftssteuerrechtlichen Gesichtspunkten sollten insbesondere Paare vorurteilsfrei darüber nachdenken rechtzeitig (hier gibt es einzuhaltende Zeiten) den Bund fürs Leben zu schließen.

#### Steuerliche Freibeträge und eine Witwenrente sollte man nicht verschleiern!

Einen Aufstand der pflichtteilsberechtigten Erben kann man oft durch einen vorherigen gegenseitigen Erb- und Pflichtteilsverzicht verhindern.  
Anderweitige testamentarische Verfügungen werden hierdurch nicht beeinflusst.

---

## 5. Pflegekosten von der Steuer absetzen

Gravierend verändert sich der Lebensalltag, werden Angehörige pflegebedürftig.

Es ist wichtig zu wissen, welche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Einkommensteuererklärung abzugsfähig sind.

Geltend machen als außergewöhnliche Belastung können Sie einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro machen, wenn Sie eine Person in ihren eigenen oder Ihrer Wohnung pflegen und unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Person ist ständig hilflos, hat somit Pflegestufe III oder besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Eintrag H (hilflos) oder BI (blind) und Sie erhalten kein Entgelt für Ihre Pfllegetätigkeit.
- Die pflegebedürftige Person muss nicht mit Ihnen verwandt sein, es muss aber eine enge persönliche Bindung bestehen.
- Pflegen Sie mehrere Personen dürfen Sie den Pauschbetrag mehrfach geltend machen.
- Üben Sie die Pfllegetätigkeit gemeinsam mit jemandem aus, teilen Sie den Betrag auf.  
Zeitweise dürfen Sie auch ambulante Pflegekräfte beauftragen und die Kosten dafür unter Umständen als haushaltsnahe Beschäftigung (Minijob) oder als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen.
- Nicht nur bei stationärer Pflege, sondern auch in den Fällen, in denen Ihre Aufwendungen den Pauschbetrag übersteigen, lohnt es sich, die tatsächlichen Pflegekosten geltend zu machen. Dann müssen Sie allerdings einen Teil Ihrer Kosten, die so genannte zumutbare Eigenbelastung, die sich nach Ihrem Einkommen bemisst, selbst tragen. Nur darüber hinausgehende Kosten sind absetzbar. Anders als beim Pflegepauschbetrag müssen Sie Belege vorlegen.
- Weiterhin sollten Sie wissen, dass die Pflegebedürftigkeit in Form der Stufen I bis III festgestellt wurde. In Einzelfällen kann auch eine kurzfristige Pflegebedürftigkeit oder

andere Einschränkung der Alltagskompetenz anerkannt werden. Nur krankheitsbedingte Kosten sind absetzbar.

- Wer gesund ist und aus Altersgründen in ein Pflegeheim zieht, darf nicht auf Steuererleichterung hoffen!

Quelle: VDI Nachrichten

---

## 6. „Weender Engel“ suchen ehrenamtliche Mitarbeiter

Vor allem Patienten, die wegen ihrer Erkrankung mehr Zuwendung benötigen oder deren Angehörige weit entfernt wohnen, somit hätten einspringen können, konnte durch die „Weender Engel“, sei es bei den Spaziergängen durch den Therapiegarten, bei einem persönlichen Gespräch, um den Alltag für einen Moment zu vergessen oder beim Vorlesen geholfen werden.

Derzeit besteht der Besuchsdienst aus einem Team von rund 30 ehrenamtlichen Engeln aus Stadt und Landkreis Göttingen und würde sich gerne erweitern, da der Bedarf groß ist.

Für Anfragen steht  
Claudia Nalepa unter 0551/5034-1557 gerne zur Verfügung.

Quelle: Presseinformation Evangelisches Krankenhaus Göttingen-Weende

---

## 7. Patientensicherheit

Im deutschen Gesundheitswesen findet das Thema Patientensicherheit große Beachtung.

Patientinnen und Patienten erwarten zu Recht, dass sie gut und sicher versorgt werden. Das BMG fördert dies mit gesetzlichen Qualitätsvorgaben. Gleichzeitig ist eine gute Fehlerkultur unerlässlich.

Krankenhäuser sind deshalb verpflichtet, Beschwerden von Patienten auszuwerten, Risiken und Fehler in der Behandlung aufzuarbeiten.

Auf diesem Wege sollen Fehlerquellen erkannt und aufgearbeitet werden.

Sollte es der Fall sein, dass Sie bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus mit irgendeiner Sache nicht zufrieden sind, Ihnen aus Ihrer Sicht ein Anliegen nicht hinreichend Beachtung geschenkt wird, dann wenden Sie sich ohne Bedenken an die entsprechende Stelle des Krankenhauses (Patientenvertretung, Patientenbeauftragte, Sozialer Dienst).

Nur so unterstützen Sie die Bemühungen des BMG, damit die gesetzlichen Qualitätsvorgaben eingehalten und unter Umständen korrigiert werden.

Quelle: Gesundheitspolitische Informationen 03/2016

---

## 8. Prävention

Das Thema - „Sucht im Alter“ - gewinnt aufgrund der demographischen Wandels zunehmend an Bedeutung. Rund 15 Prozent der von ambulanten oder stationären Pflegediensten betreuten Menschen haben bereits heute ein Alkohol- oder Medikamentenproblem.

Die Fachstelle für Suchtprävention Berlin hat im Rahmen des Programms – Suchtsensible Pflege – eine Broschüre entwickelt, die sich konkret an die Fachkräfte in der Altenpflege wendet. Sie sollen unterstützt werden, um qualifiziert zum Thema „Sucht im Alter“ beraten und handeln zu können.

Werden die älteren Menschen frühestmöglich angesprochen, ist die Chance groß, mit geeigneter Hilfe deren Lebensqualität wieder zu erhöhen oder zu erhalten.

Suchtprobleme schädigen nicht nur die Gesundheit, sondern tragen auch dazu bei frühzeitig ein selbstständiges, selbstbestimmtes und aktives Leben nicht mehr führen zu können.

Die neue Broschüre des Programms – Suchtsensible Pflege –, sie wird leider nur für Fachkräfte in der Altenpflege in dem Artikel des BMG empfohlen, leistet dabei einen wertvollen Beitrag.

Meiner Meinung nach ist die Broschüre des Programms – Suchtsensible Pflege – auch für die Personen lesenswert, die in Eigenregie Ältere zuhause versorgen und pflegen, somit vor der Bewältigung der gleichen Probleme stehen können, bevor sie nach draußen getragen werden.

Die Broschüre kann über das Internet heruntergeladen werden.

<http://www.berlin-suchtpraevention.de>

---

## 9. **Aus LBV wird wieder NLBV**

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Februar 2016 eine Neuorganisation der Bezüge- und Versorgungsverwaltung beschlossen. Ab 1. April 2016 wird sie aus der Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen ausgegliedert und als Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) in der Form einer selbständigen oberen Landesbehörde mit den vier dezentralen Standorten in Aurich, Braunschweig, Hannover und Lüneburg organisiert.

Nur die Zentrale Vollstreckungsstelle, das Referat LBV 36 in Aurich, verbleibt vorübergehend bei der OFD Niedersachsen und wird zu einem späteren Zeitpunkt an das NLBV verlagert, da es zuvor einer Änderung vollstreckungsrechtlicher Regelungen bedarf.

Für Sie, die Kundinnen und Kunden der LBV, ändert sich abgesehen von der neuen und einigen sicher noch bekannten Bezeichnung nichts.

Die Standorte in Aurich, Braunschweig, Hannover und Lüneburg nehmen ihre Aufgaben weiterhin in der gewohnten Form wahr. Die bisherigen Telefonnummern und Zuständigkeiten der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter an allen Standorten bleiben unverändert.

Die E-Mail-Adressen Ihrer Ansprechpersonen lauten ab 1. April 2016

- [Vorname.Name@nlbv.niedersachsen.de](mailto:Vorname.Name@nlbv.niedersachsen.de) -.

E-Mails mit der Bezeichnung - [...@ofd-lbv.niedersachsen.de](mailto:...@ofd-lbv.niedersachsen.de) - erreichen für eine Übergangszeit ebenfalls noch die angeschriebene Person.

Die postalischen Anschriften bleiben erhalten. Bitte adressieren Sie Ihre Zuschriften bei Schriftwechseln ab 1. April 2016 wie folgt:

Postanschrift für Beihilfe- und Heilfürsorgeangelegenheiten in **Aurich**:

- Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung  
Standort Aurich  
Postfach 1570  
26585 Aurich

Postanschrift für Bezügeangelegenheiten in **Aurich**:

- Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung  
Standort Aurich  
Postfach 1640  
26586 Aurich